

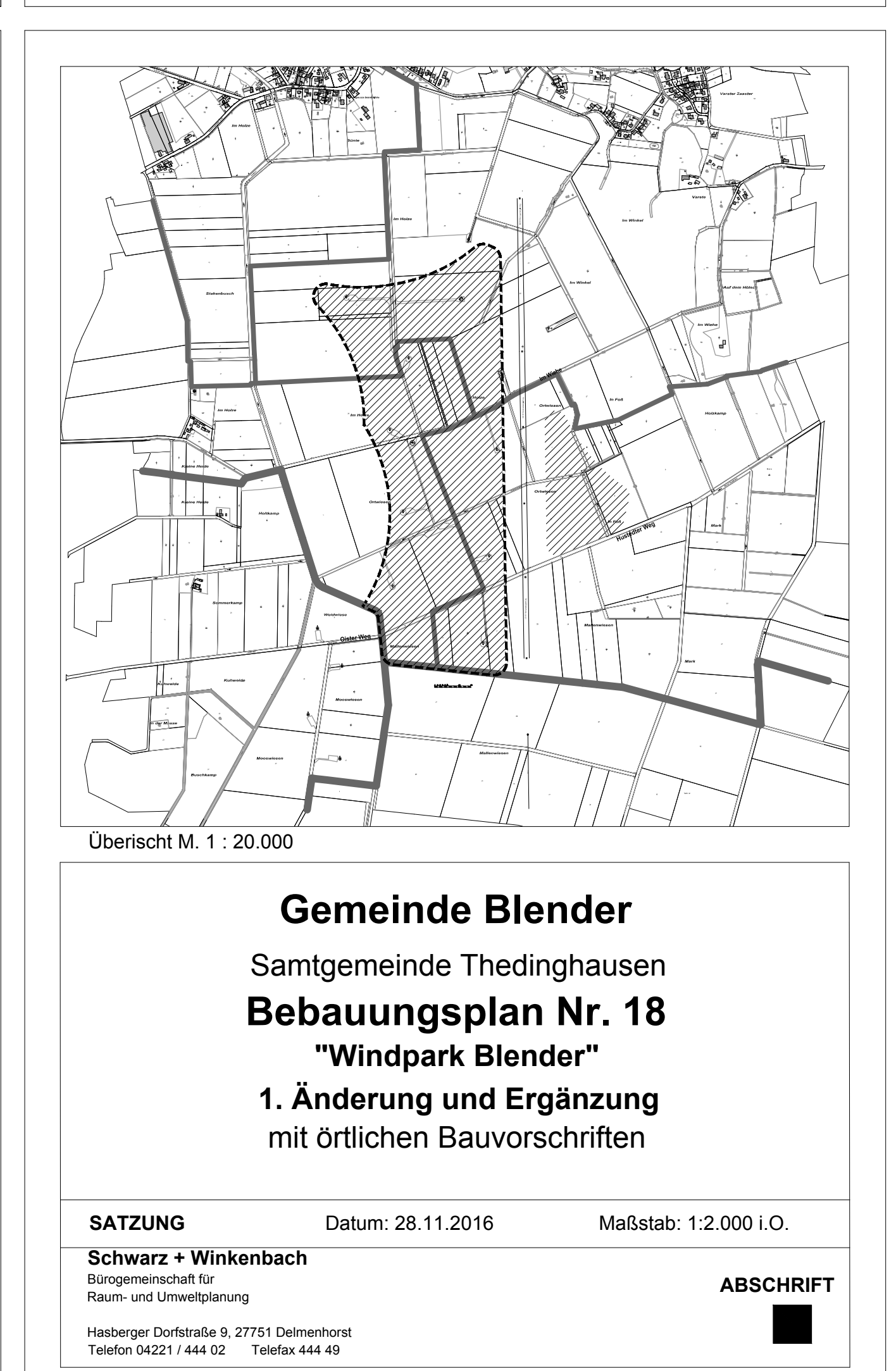
- Textliche Festsetzungen** gemäß § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Die mit SO-1 bis SO-9 bezeichneten Gebiete im Bebauungsplan sind nach § 11 BauNVO als Sondergebiet mit der besonderen Zweckbestimmung "Windenergie" ausgewiesen. Zulässig sind Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von maximal 2 MW (Netto). Neben Windenergieanlagen sind auch Nebenanlagen, sowie Zufahrten und Aufstellflächen, die für den Betrieb und die Einrichtung der Windenergieanlagen erforderlich sind oder die die Anbindung des Windparks an das Energieversorgungsnetz dienen. Zulässig ist außerdem die landwirtschaftliche Freizeitanlage, im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung mit Ausnahme der Errichtung von Gebäuden. Ausnahme zulässig sind Masten für Masten der Windenergieanlagen errichtet werden.
 - Aufschließende Bedingungen (gemäß § 9 (2) BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 1 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die beiden Bestandsanlagen mit der Bezeichnung WEA 1 auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 29 in der Gemarkung Blender, Flur 14 und WEA 2 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 37 in der Gemarkung Blender, Flur 14) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 1 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 2 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die beiden Bestandsanlagen mit der Bezeichnung WEA 3 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 322 in der Gemarkung Blender, Flur 14) und WEA 4 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 321 in der Gemarkung Blender, Flur 14) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 2 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 3 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandsanlage mit der Bezeichnung WEA 5 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 27 in der Gemarkung Oide, Flur 5) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 3 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 4 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandsanlage mit der Bezeichnung WEA 6 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 261 in der Gemarkung Oide, Flur 5) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 4 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 5 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandsanlage mit der Bezeichnung WEA 7 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 26 in der Gemarkung Oide, Flur 5) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 5 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 6 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandsanlage mit der Bezeichnung WEA 8 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 12 in der Gemarkung Holum-Marsch, Flur 12) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 6 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 7 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandsanlage mit der Bezeichnung WEA 9 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 6 in der Gemarkung Holum-Marsch, Flur 12) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 7 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 8 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandsanlage mit der Bezeichnung WEA 10 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 24 in der Gemarkung Holum-Marsch, Flur 12) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 8 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
 - Im Sondergebiet mit der Bezeichnung SO 9 darf eine Windenergieanlage erst dann errichtet werden, wenn die Bestandsanlage mit der Bezeichnung WEA 11 (auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 21 in der Gemarkung Holum-Marsch, Flur 12) abgebaut ist. Der jeweilige Ersatz der dem errichteten Windenergieanlage ist innerhalb des Sondergebietes SO 9 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt des Errichtens bzw. des Abbaus sind der Beginn des Aufsetzens bzw. das Ende des Abnehmens des Turmes vom Fundament. Das Fundament bis in 1 m Tiefe ab Geländebenenne ist binnen eines Jahres zu entfernen. (gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB)
- 2 Maß der baulichen Nutzung** (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- Höhe baulicher Anlagen
 - Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von $<= 150$ m über der gewachsenen Geländebenenne zulässig. Basiszonenhöhe ist die gewachsene Geländebenenne (gemäß § 16 NBeuVO) Fuß des Turmsturms sowie der höchste Punkt der von der Rotor überstrichen wird.
 - Die Transformationskästen der Windenergieanlagen sind nur mit einer Gesamthöhe von $<= 3$ m über der gewachsenen Geländebenenne zulässig (gemäß § 16 NBeuVO).
 - Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen (gemäß § 16 (2) Nr. 2 § 19 BauNVO)
 - Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO darf die Grundfläche 600 m² je Windenergieanlage nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Nebenanlagen, unterhalb der Geländebenenne mitzurechnen. Die nur durch Roten überstrichene Fläche wird bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet. Ebenso ist gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die Grundfläche von Zufahrten und Aufstellflächen nicht mitzurechnen.
- 3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung baulicher Anlagen** (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB)
- Die Türme und Fundamente der Windenergieanlagen müssen sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden, welche durch die innere Baugrenzen mit der Bezeichnung "A" gebildet werden.
 - Alle übrigen Anlagenteile von Windenergieanlagen (auch die beweglichen Rotoren) müssen sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden, welche durch die Baugrenzen mit der Bezeichnung "B" (inkl. Baugrenzen "A") gebildet werden.
 - Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (A+B) zulässig.
 - Die Transformationskästen der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten max. 20,0 m von der Achse der Trägerarme der Windenergieanlagen entfernt sein.
 - Schattenschlag (gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
 - Der Windpark soll mit einer Außenkanten-Abstrahlwinkel-Schutzschraube ausgestattet werden, die schräg nach unten auf einen schutzbefähigten Anlagen (Windenergieanlagen) maximal an 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag auftritt.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 - Veränderungen der Reliefenergie, das heißt Abgrabungen oder Aufschüttungen, sind im festgesetzten Sondergebiet für Windenergieanlagen nicht zulässig. Hierin ausgenommen sind Erdanschüttungen zur Angleichung des Geländes an die Oberfläche des Fundaments der Windenergieanlagen.
 - Zum Schutz des Landschaftsbildes dürfen die Fundamente der zulässigen Windenergieanlagen eine Höhe von maximal 1,5 m über der umliegenden Geländebenenne nicht überschreiten.
 - Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sind mit einer wasserundurchlässigen Schotteraufgabe zu befestigen. Der Ausbau mit wasserundurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
 - Die maximale Breite der anliegenden Wege wird auf 5 m festgesetzt. Aufstellungen sind nur in Einmündungsbereichen und Kurven $>40^\circ$ zulässig. Die Höhe der Wegoberfläche ist auf maximal 20 cm über der natürlich gewachsenen Geländebenenne begrenzt.
 - Eine Anbindung der Windenergieanlagen an das vorhandene Netz über Elektrotrassen ist unzulässig. Die erzeugte Energie ist über Erdkabel zum vorhandenen Netz zu führen und dort einzuspeisen.
 - Montierung und Abschaltzeiten aus Gründen des besonderen Ansehens.
 - Zum Schutz des Rotors sowie des Wellentores sind zur Vermeidung des Kollisions- und Störungsrisiko während bodennaher Bewegungen und Einbrachen im Radius von 150 m um die Masten der Windenergieanlagen im Zeitraum von 15. März bis 15. Juli abzuschalten.
 - Zum Schutz der Weibele ist zur Vermeidung des Kollisions- und Störungsrisiko für die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen jährlich im Zeitraum vom 1. April bis 15. Mai zu entschalten, in im Naturbereich der Windenergieanlagen Weibele bis. Bei Festlegung einer Blüt in einem Radius von 150 m um die Masten ist die jeweilige Windkraftanlage im Zeitraum vom 1. April bis 15. August zwischen der morgendlichen Dämmerung und der abendlichen Dämmerung abzuschalten. Zudem ist ein geeigneter Blüt- und Geeschütz durchzuführen.
 - Für die Dauer von 2 Jahren ist ein Fladenmonitoring bestehend aus einem Gendemonstrations- und einer Suche nach Aufhängen durchzuführen.
 - Deuten die Erfassungsergebnisse auf ein erhöhtes Schlagrisiko hin, muss mit Hilfe einer pauschalen Abschaltung der WEA nach Inbetriebnahme sichergestellt werden, dass der Betrieb ohne signifikant erhöhtes Totgewicht gewährleistet wird. Unter dieser Prämisse sollen die Anlagen vorzeitig unter folgenden Bedingungen abgeblendet werden:
 - Windgeschwindigkeiten unter 7,5 m/s (Abendgelenken und Nachtstunden)
 - Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s (Zwerg- und Breitflügeldecks)
 - Umgebungstemperatur in der Nacht von über 10 Grad Celsius
 - in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang
 - Sonnenaufgang
 - kein Niederschlag
- 6 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (gemäß § 9 (1) 20a BauGB) sowie **Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (gemäß § 9 (1) 20b BauGB)
- Die festgesetzte Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen weitestgehend der natürlichen Sukzession zu überlassen (Struktur). Durch geeignete Maßnahmen (2-5 jährige Mahd ab September des jeweiligen Jahres) ist eine Gehölzdeckungsrate darüber zu unterstützen.

- Örtliche Bauvorschriften** (gemäß § 9 (1) NBeuVO)
- Bei den Außenfassaden der zulässigen Nebenanlagen sind leuchtende und reflektierende Farben nicht zulässig.
 - Unabhängig von den Maßgaben zur Flugsicherung (u. a.) sind die gesamten Bauteile der Windkraftanlagen mit einem dauerhaft matten Anstrich (lichtgrün oder gedockt weiß) zu versehen. Abweichend davon dürfen auf Masten die Bödenne bis zu einer Höhe von 20 m über Grund auch Grünfarben verwendet werden.
 - Jede der zulässigen Windenergieanlagen ist mit genau drei Rotorsblättern auszustatten. Die Drehrichtung jeder Anlage muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
 - Die Trägerarme der zulässigen Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerarm aus Stahlblech oder Stahlrohr besitzen.
 - Das Aufbringen von Werbeflächen ist beschränkt auf die Bezeichnung des Typs und des Herstellers der Windenergieanlage. Sie darf nur als Werbefläche erfolgen und ist im Gendemonstrationsbereich der Windenergieanlage vorzusetzen. Die Farbgestaltung der Aufchriften ist mit nicht reflektierenden Farben durchzuführen und dürfen nicht beleuchtet werden. Die Nutzung der Anlagen für andere Zwecke Werbung und Fremdwerbung ist unzulässig.
 - Unabhängig von den Maßgaben zur Flugsicherung (u. a.), ist eine aktive (Eigenbeleuchtung) und passive Beleuchtung (Anstrich) der Windkraftanlagen unzulässig. Als begründete Ausnahme von zeitlicher Dauer ist eine Beleuchtung bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zulässig.
 - Vorbereitlich luftfahrzeugrechtlicher Vorgaben sowie vertraglicher Vereinbarungen mit den Betreibern / Investoren hat die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen (WEA > 100 m über Gelände) im Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß dem nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften zu erfolgen:
 - Tagelichtkennzeichnung
 - Die Flugsicherung am Tag (Tagelichtkennzeichnung) hat gemäß Punkt 13.4 der aktuellen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrzeugen (AVV) zu erfolgen. Demnach sind weiß leuchtende Feuer mittlerer Lichtstärke (20.000 cd \pm 25%) an der Windenergieanlage anzubringen. Der Mast ist mit einem 3 m Farbton in orangefarbener (RAL 2009 / RAL 3020), beginnend 4 m \pm 5 m über Grund, zu versehen. Auf der Geländebenenne der Rotorsblätter ist zu versehen.
 - Nachtlichtkennzeichnung
 - Die Flugsicherung in der Nacht (Nachtlichtkennzeichnung) hat durch Gelbfeuer oder "True-White" gemäß der aktuellen AVV zu erfolgen.
 - Schaltzeiten und Blinkzeiten
 - Die Schaltzeiten und Blinkzeiten aller "True-White" im Windpark Blender sind untereinander zu synchronisieren. Eine Synchronisation mit dem Windpark "Husum" ist anzustreben.
 - Die notwendige Beleuchtung ist mit Lichtstarkebestimmung durch Sichtmessung gem. Maß der aktuellen AVV zu betreiben.

Hinweise

Denkmalschutz
Sollen bei den geplanten Erdarbeiten oder frühgeschichtliche Bodendenkmäler werden (z. B. Schichten von Tongefäßen, Hochalterskeramik, Schichten oder auffällige Bodenerhebungen oder Bestattungen), auch geringe Spuren archaischer Funde, so wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (Nds. Denkmalschutzgesetz) sind. Die Meldung hat bei der Bezirksregierung Lüneburg oder beim Landkreis Verden - Untere Denkmalschutzbehörde - zu erfolgen (Tel.: 04231 115-430).

Seismische Messstation
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich teilweise im Einflusbereich der SON Station Wunstorf. 2. Bei der Errichtung von Repowering-Anlagen sind daher Erschütterungen möglich.



PLANZEICHENERKLÄRUNG
Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO 1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Hier: Zweckbestimmung "Windenergie"

Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
sowie Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 4 BauGB)

Nutzungsschablone

- SO 1: Art der baulichen Nutzung und stützende Nummerierung der Baugruppe
- SO 1: Anlagenhöhe gem. max. 150 m
- SO 1: Maximal zulässige Anlagengröße hier max. 150 m
- SO 1: GR: Zulässige Grundfläche für jede Windenergieanlage hier max. 650 m²
- Baugrenze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
- Baugrenze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
- Verkehrsfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Wasserfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) Nr. 20, 21 und 24 BauGB)

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweis in der Planzeichnung

- WEA 1
- WEA 12
- Bestehende Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 12 im Gebiet der Gemeinde Blender)

PRÄAMBEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 64 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Blender diesen Bebauungsplan Nr. 18 - 1. Änderung und Ergänzung - beschlossen. Die Bezeichnung, den neurechtlichen textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Blender, den 15.12.2016

gez. Meyer (Bürgermeister) L.S. gez. Hesse (Gemeindedirektor)

Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Jahr 2013 WGL Landamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Region Hannover

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Legenschaftskartens und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.11.2015). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen ist einwandfrei möglich.

Feldvermessung:
Die Verneblung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (gemäß § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5 - VORIS 51195/01).

Achm, den 15.12.2016
Ehron Vermessung (öbV) L.S. gez. U. Ehron (Umweltamt)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - wurde ausgefertigt von Stefan Winkenbach in der Bürgermeisterei für Raum- und Umweltpolitik Schwarz + Winkenbach, Osterndorf

Deinhardt, den 15.12.2016 gez. Winkenbach

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Blender hat in seiner Sitzung am 05.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 18.07.2014 im Amtsblatt des Landkreises Verden Nr. 29/2014 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht worden.

Blender, den 15.12.2016

gez. Hesse (Gemeindedirektor)

Planunterlagen
Kartengrundlage: Legenschaftskarte: Gemarkung Blender u. a., Flur 14 u. a.

Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Jahr 2013 WGL Landamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Region Hannover

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Legenschaftskartens und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.11.2015). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen ist einwandfrei möglich.

Feldvermessung:
Die Verneblung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (gemäß § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5 - VORIS 51195/01).

Achm, den 15.12.2016
Ehron Vermessung (öbV) L.S. gez. U. Ehron (Umweltamt)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - wurde ausgefertigt von Stefan Winkenbach in der Bürgermeisterei für Raum- und Umweltpolitik Schwarz + Winkenbach, Osterndorf

Deinhardt, den 15.12.2016 gez. Winkenbach

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Blender hat am 29.09.2016 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (in Abs. 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.10.2016 im Amtsblatt des Landkreises Verden bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 18.10.2016 bis 18.11.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Blender, den 15.12.2016

gez. Hesse (Gemeindedirektor)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Blender hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Blender, den 15.12.2016

gez. Hesse (Gemeindedirektor)

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - ist gemäß § 10 BauGB am 23.12.2016 im Amtsblatt Nr. 51/2016 des Landkreises Verden bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 18 "Windpark Blender" - 1. Änderung und Ergänzung - ist damit am 23.12.2016 in Kraft getreten.

Blender, den 27.12.2016

gez. Hesse (Gemeindedirektor)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften zum Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Blender, den _____

(Gemeindedirektor)